

SONDERDRUCK AUS

**Zeitschrift
für
Unternehmens-
und
Gesellschaftsrecht**

Herausgegeben von

Robert Fischer
Reinhard Goerdeler
Marcus Lutter
Herbert Wiedemann

Dieser Sonderdruck ist im Buchhandel nicht erhältlich

de Gruyter

Auslandsinvestitionen in Brasilien

von

DR. KLAUS-WILHELM LEGE, Hamburg und São Paulo

Inhaltsübersicht

- I. Investitionen im Ausland
- II. Die Rechtsform der Unternehmung als Grundlage einer Auslandsinvestition in Brasilien
 1. Handelsgesellschaften ohne Haftungsbeschränkung
 2. Handelsgesellschaften mit Haftungsbeschränkung
 - a. Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 - b. Aktiengesellschaft
 3. Die GmbH als bevorzugte Rechtsform eines Joint Venture in Brasilien
- III. Die Förderung von Investitionen als Kriterium für Unternehmensgründungen in Brasilien
 1. Steuerliche Förderungsmaßnahmen
 - a. Förderung durch bestimmte Steuererleichterungen
 - b. Investitionsanreiz durch Ertrags- und Transferbesteuerung
 2. Finanzielle Förderungsmaßnahmen durch Darlehen
- IV. Die Förderungsmaßnahmen bei künftiger Unternehmenserweiterung bzw. -erneuerung als Anreiz für Unternehmensgründungen in Brasilien
 1. Förderungsmaßnahmen zur Erleichterung der Außenfinanzierung
 - a. Steuerliche Förderung des Außenhandels
 - b. Förderung durch Finanzierungshilfen
 2. Bilanzielle Maßnahmen zur Förderung der Innenfinanzierung
 - a. Aufwertung des Anlagevermögens
 - b. Verkürzung der Abschreibungszeiten
- V. Die Rückführungsgarantie für eingesetzte Mittel als Absicherung von Auslandsinvestitionen in Brasilien
 1. Begünstigung von Fremdwährungsdarlehen
 2. Kapitalrepatriierung bei Unternehmensauflösung oder Anteilsveräußerung
- VI. Zusammenfassende Überlegungen zu Unternehmensgründungen in Brasilien

I. Investitionen im Ausland

Die bei einer Unternehmensgründung für den ausländischen Investor entstehenden und oft unbekanntenen Probleme sollen für Brasilien näher untersucht werden. Ein Unternehmer wird bei jeder Auslandsinvestition eine grundsätzlich ähnliche Problematik vorfinden, so daß das Beispiel Brasiliens als eines der zur Zeit bevorzugten Investitionsländer zugleich generelle

Bedeutung hat. Dabei wird sich die Untersuchung nicht auf betriebswirtschaftliche Investitionskriterien, sondern auf die gesellschafts-, finanz- und steuerrechtlichen Probleme einer Investition erstrecken.

Soweit das Recht auf freie gewerbliche Betätigung in der Verfassung eines Landes verankert ist, wird dieses Recht in der Regel auch Ausländern gewährt¹. Voraussetzung für die Tätigkeit eines Ausländers ist allerdings die Unterstellung unter das Recht des Staates seiner Wahl. Ein Investor ist also gezwungen, seine Unternehmung nach dem Recht des Staates zu gründen, in dem die Tätigkeit aufgenommen werden soll². Deshalb ist es erforderlich, das Unternehmensrecht Brasiliens auf eine für den Investitionszweck günstige Unternehmensform hin zu untersuchen.

Da die Ausweitung der industriellen und zum Teil auch der landwirtschaftlichen Produktionskapazität ein vordringliches Anliegen der Wirtschaftspolitik der meisten in der Entwicklung befindlichen Länder ist, haben fast alle diese Staaten Gesetze über Industrie- bzw. Investitionsförderung³. Aus diesem Grund gehören zu den wichtigsten finanz- und steuerrechtlichen Kriterien, die bei einer Unternehmensgründung in Brasilien berücksichtigt werden müssen, neben den zur Verfügung stehenden Förderungsmaßnahmen des Heimatlandes⁴ die Förderungsmaßnahmen, die von der Regierung des Investitionslandes für Unternehmensgründungen vorgesehen sind. Die als Anreiz gewährten Vorteile seitens der Investitionsländer sind rechtlich weitgehend einheitlich⁵. Die Vorteile lassen sich gliedern in Förderungsmaßnah-

1 BOTHE, Die Behandlung ausländischer Investitionen in Lateinamerika, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1968, S. 741 ff.

2 In der Regel wird der Unternehmer auch veranlaßt, seinen Wohnsitz in dem Investitionsland zu begründen.

3 Die Voraussetzungen, um in den Genuß der Investitionsanreize zu gelangen, können allgemein dahingehend zusammengefaßt werden, daß die zu begünstigenden Unternehmungen für die volkswirtschaftliche Entwicklung entsprechend den Planvorstellungen der Regierung nützlich sein müssen.

4 In der Bundesrepublik Deutschland können zum Beispiel zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Investitionen Garantien übernommen werden; ferner können Förderungsmaßnahmen nach dem Auslandsinvestitionsgesetz und dem Entwicklungsländer-Steuergesetz, das auch Brasilien umfaßt, in Anspruch genommen werden; außerdem besteht die Möglichkeit einer Direktförderung von Privatinvestitionen in Entwicklungsländern durch die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH - DEG. Darüber hinaus gibt es eine Refinanzierungsmöglichkeit des deutschen Investors durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau mittels ERP-Niederlassungskredit und eine Zuschußgewährung zu Ausbildungsmaßnahmen im Entwicklungsland über die Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ).

5 BOTHE, aaO (Fn. 1), S. 754.

men während des Gründungsstadiums der Unternehmungen und im weiteren Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit; ferner in Förderungsmaßnahmen bei künftiger Unternehmenserweiterung bzw. -erneuerung; schließlich ist auch die Rückführungsgarantie für die eingesetzten Mittel als Gründungsanreiz anzusehen.

II. Die Rechtsform der Unternehmung als Grundlage einer Auslandsinvestition in Brasilien

Die für eine ausländische Unternehmung wahrscheinlich leichteste und kostengünstigste Möglichkeit, in einen ausländischen Markt einzudringen, ist die Errichtung einer *Handelsvertretung* (Representação). Eine weitere Möglichkeit, ohne großen Aufwand Geschäfte im Ausland zu tätigen, besteht in der Gewinnung einer im künftigen Absatzland ansässigen Firma als *Importeur* (Empresa importadora) der fremden Erzeugnisse. Diese beiden Möglichkeiten, sich am ausländischen Markt zu beteiligen, stellen keine anerkannten Investitionen dar und haben den Nachteil, daß der ausländische Exporteur im Absatzland keinen eigenen Rechtsstatus erwirbt und die Dauer der Geschäftsbeziehungen durch Geschäftsaufgabe oder Tod des Partners plötzlich ein Ende finden kann. Sie sind insbesondere dann nicht zu empfehlen, wenn – wie zur Zeit in Brasilien – starke Importrestriktionen bestehen⁶.

Die Gründung einer *rechtlich unselbständigen Betriebsstätte* (Estabelecimento permanente)⁷ eines ausländischen Investors ist in Brasilien nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bundesregierung durch einen Präsidialerlaß

6 In Brasilien müssen sowohl die Handelsvertretung als auch der Importeur ausländischer Erzeugnisse bei der Außenhandelsabteilung der Bank von Brasilien (Carteira de Comércio Exterior – CACEX, Banco do Brasil) angemeldet sein (CACEX-Mitteilung Nr. 78/1 Abschn. I Nr. 5 vom 2. 1. 1978). Gesetzesdekret Nr. 1.427/75 verlangt neben erhöhten Einfuhrabgaben auch, daß 100% des fob-Wertes der Importware für 360 Tage hinterlegt wird.

Beachte auch Art. 5 Abs. 4 des deutsch-brasilianischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA, BGBl 1975 II S. 2245–2270), wonach die Bevollmächtigung eines Handelsvertreters zum Vertragsabschluß eine Betriebsstätte begründet. – Lieferungen ausländischer Verkäufer über einen in Brasilien ansässigen Abschlußvertreter unterliegen der brasilianischen Einkommensteuer mit einem geschätzten Betrag von 20% des gesamten Verkaufspreises.

7 Nach Art. 300 des brasilianischen Aktiengesetzes (Lei das Sociedades por Ações – brasAktG) Nr. 6.404/76 in Verbindung mit Art. 64–70 des alten brasAktG Nr. 2.627/40 ist die Genehmigung erforderlich für Filiale, Zweigniederlassung, Agentur und sonstige Betriebe (filial, surcursal, agência, estabelecimento).

möglich. Wegen umfangreicher bürokratischer Anforderungen an die Gründungsmaßnahmen und die spätere Geschäftstätigkeit, der Vollhaftung des Investors und steuerlicher Nachteile gegenüber Tochtergesellschaften brasilianischen Rechts, wird eine solche Unternehmung gegenwärtig sehr selten in Brasilien gegründet⁸.

Die rechtlich einfachste Form einer ausländischen Investition in Brasilien ist deshalb die Gründung einer *Einzelunternehmung* (Empresa individual)⁹ eines ausländischen Unternehmers mit Wohnsitz in Brasilien. Die Gründung einer Empresa individual besteht in der Eintragung der Firma in das Handelsregister (Registro do comércio) unter Angabe des Unternehmenszwecks und des eingelegten Kapitals¹⁰. Der Investor, der sich als Einzelunternehmer in Brasilien niederlassen will, ist aus den Verbindlichkeiten seiner Unternehmung mit seinem gesamten Vermögen unbeschränkt haftbar. Da zudem Einzelunternehmungen steuerlich den juristischen Personen gleichgestellt und wie diese besteuert werden¹¹, kommt eine Einzelunternehmung für eine Auslandsinvestition in Brasilien selten in Betracht.

Will ein ausländischer Investor in Brasilien mit Partnern tätig werden, muß er eine Tochtergesellschaft brasilianischen Rechts gründen¹². Das kann in der Form einer bürgerlichen Gesellschaft (Sociedade civil) oder einer Handelsgesellschaft (Sociedade mercantil) geschehen.

Eine brasilianische *bürgerliche Gesellschaft* betreibt kein Gewerbe¹³. Die Sociedade civil (S.C.) ist deshalb die geeignete Gesellschaftsform für den Zusammenschluß freiberuflich Tätiger, wie Ingenieure, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und andere zum Erwerb von Einkünften aus selbständiger Tätigkeit. Die Gesellschafter können wählen zwischen unbeschränkter und beschränkter Haftung, wobei ihnen alle handelsrechtlichen Gesellschaftsformen zur Verfügung stehen, allerdings mit dem Zusatz S.C. Sie werden im

Siehe zu Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft: Brasilianische Botschaft – Handelsabteilung – Leitfaden für Investitionen in Brasilien, 1974, S. 22 f.

8 Zu den steuerlichen Problemen siehe unten S. 346 ff.

9 Dekret Nr. 916/1890.

10 Weitere erforderliche Informationen sind die Bekanntgabe des Namens desjenigen, der die Firma nutzen darf, der Sitz der Unternehmung, der Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit und die Angabe der Anschrift von Zweigniederlassungen, falls es solche gibt.

11 METZGER, Die Besteuerung von Tochterunternehmen in Brasilien nach deutschem und brasilianischem Recht. Reihe: Private Auslandsinvestitionen in Lateinamerika, Nr. 5, Hamburg, 1974, S. 13.

12 Das brasilianische Gesellschaftsrecht macht in der Regel keinen Unterschied zwischen brasilianischen und ausländischen Unternehmern oder Unternehmungen.

13 Bürgerliches Gesetzbuch (Código civil – brasBGB) Nr. 4.657/42 Art. 1.363.

zivilen Dokumentenregister (Registro de títulos e documentos) erfaßt. Die bürgerliche Gesellschaft aus freiberuflich Tätigen (Sociedade civil de serviços profissionais) genießt körperschaftsteuerliche Vorteile.

Bei den *Handelsgesellschaften*, die im Handelsregister eingetragen werden müssen, lassen sich Gesellschaften mit und ohne Haftungsbeschränkung unterscheiden. Die Sociedades mercantis gelten in Brasilien als juristische Personen¹⁴, die steuerlich gleichbehandelt werden.

1. Handelsgesellschaften ohne Haftungsbeschränkung

Während eine brasilianische *Offene Handelsgesellschaft* (Sociedade em nome coletivo oder Sociedade com firma)¹⁵ gesetzlich ähnlich wie eine deutsche Offene Handelsgesellschaft (OHG) geregelt ist, hat die brasilianische *Gesellschaft aus Kapitalbeteiligung und tätiger Mitunternehmerschaft* (Sociedade de capital e indústria)¹⁶ eine Rechtsform eigener Art. Bei der Sociedade de capital e indústria gibt es neben den Gesellschaftern, die wie bei der OHG ihr Kapital zur Verfügung stellen (Sócios capitalistas), auch Gesellschafter, die nur Leistungen in die Gesellschaft einbringen (Sócios de indústria). Die Gesellschafter, die statt Kapital nur Leistungen erbringen, haften im Gegensatz zu den anderen Gesellschaftern beschränkt, solange sie sich nicht am Kapital beteiligen oder Leitungsfunktionen in der Gesellschaft übernehmen.

Die *Kommanditgesellschaft* (Sociedade em comandita simples)¹⁷ besteht wie die deutsche Kommanditgesellschaft aus Komplementären (Sócios comanditados) und Kommanditisten (Sócios comanditários). Die Geschäfts-

14 brasBGB Nr. 4.657/42 Art. 16. – Davon ausgenommen ist die *Stille Gesellschaft* (Sociedade em conta de participação): Handelsgesetzbuch (Código comercial – brasHGB) Nr. 556/1850 Art. 325–328.

Gesellschaftsrechtlich entspricht die brasilianische Stille Gesellschaft der deutschen. Sie gilt nicht als juristische Person. Haftbar sind Dritten gegenüber nur die aktiven Partner (Sócios ostensivos) entsprechend ihrer eigenen Rechtsform. Das Einkommen wird dem aktiven Partner zugerechnet, die Stille Gesellschaft als solche ist also nicht steuerpflichtig. Gegen eine stille Beteiligung von ausländischen Investoren spricht vor allem, daß die stillen Einlagen nicht bei der brasilianischen Zentralbank (Banco Central) registriert werden. Siehe dazu unten S. 348.

15 brasHGB Nr. 556/1850 Art. 315 und 316.

16 brasHGB Nr. 556/1850 Art. 317–324.

17 brasHGB Nr. 556/1850 Art. 311–314.

führung und Haftung ist ähnlich den deutschen gesetzlichen Vorschriften geregelt.

Die *Kommanditgesellschaft auf Aktien* (Sociedade em comandita por ações)¹⁸ ist der entsprechenden deutschen Gesellschaftsform ähnlich. Sie ist nur wenig verbreitet.

Die gesellschaftsrechtlichen Unternehmungsformen ohne Haftungsbeschränkung sind in Brasilien ungebräuchlich, weil die unbeschränkte Haftung der Gesellschafter nicht honoriert wird. Die Banken fordern beispielsweise in der Regel als Voraussetzung für die Kreditgewährung die Rechtsform einer Aktiengesellschaft bzw. einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit mindestens drei Gesellschaftern¹⁹. Außerdem sind bei den Handelsgesellschaften die Personengesellschaften als juristische Personen steuerlich den beschränkt haftenden Kapitalgesellschaften gleichgestellt.

2. Handelsgesellschaften mit Haftungsbeschränkung

a. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Sociedade por quotas de responsabilidade limitada²⁰ ist die von den kleinen und mittleren ausländischen Investoren in Brasilien häufig gewählte Rechtsform, die auch für die großen Gesellschaften Vorteile bietet. Obwohl sie der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sehr ähnlich gestaltet werden kann, so sind doch einige Besonderheiten bei ihrer Gründung und späteren Geschäftstätigkeit zu beachten, die im folgenden kurz dargestellt werden²¹.

18 brasAktG Nr. 6.404/76 Art. 280–284.

19 WIPPLINGER, Kleine und mittlere Industrieunternehmen in Brasilien. Strukturen, Probleme, Förderung. Schriftenreihe des Instituts für Iberoamerika-Kunde, Bd. 27, Tübingen und Basel, 1976, S. 25.

20 GmbH-Gesetz (Lei das sociedades pro quotas de responsabilidade limitada – brasGmbHG) Nr. 3.708/19 ist als Rahmengesetz aufzufassen, weil lediglich einige Formvorschriften aufgezählt werden, darüber hinaus wird auf die Vorschriften des brasHGB und des brasAktG verwiesen. – Deutsche Übersetzung: RIW/AWD 1976, 48 f.

Siehe zum brasGmbHG auch: KRÜGER, IWB 1964, Fach 8, Gruppe 3, S. 27–32; BURKHARDT, RIW/AWD 1975, 553 ff; COTINCO (Companhia de Organização Técnica, Industrial e Comercial), Grundzüge des brasilianischen Gesellschaftsrechts, São Paulo, 1978, S. 7–13.

21 Eine der GmbH & Co. KG entsprechende Gesellschaftsform ist in Brasilien ungebräuchlich. Durch das Belegenheitsprinzip bei Unternehmensgewinnen gem. Art. 7 DBA könnte die GmbH & Co. KG an Bedeutung gewinnen.

Durch Gesellschaftsvertrag (*Contrato social*), für den es keine strengen Formvorschriften gibt und der im wesentlichen frei gestaltet werden kann, wird die Gesellschaft gegründet; sie entsteht durch Handelsregistereintragung²². Die brasilianische GmbH muß als „Limitada“ gekennzeichnet sein, sonst tritt gesamtschuldnerische und unbeschränkte Haftung der Gesellschafter ein²³.

Da das Stimmrecht der Gesellschafter nicht an die Höhe der Kapitalanteile gebunden ist, kann ein Minderheitenschutz oder eine durchgreifende Entscheidungsbefugnis vereinbart werden.

Falls der *Contrato social* keine besonderen Bestimmungen über Mehrheitsverhältnisse enthält, wird unterstellt, daß Änderungen dieses Vertrags nur mit Zustimmung aller Gesellschafter durchgeführt werden können²⁴; zur Vertragsänderung ist im Gegensatz zu Deutschland keine notarielle Beurkundung des Gesellschafterbeschlusses erforderlich.

Die Gesellschafter einer „Limitada“ können brasilianische oder ausländische juristische oder natürliche Personen sein, sie brauchen keinen Sitz in Brasilien zu haben; allerdings muß wenigstens einer der geschäftsführenden Gesellschafter im Land ansässig sein oder aber seine Geschäftsführerfunktionen an einen Geschäftsführer mit Wohnsitz im Inland abtreten. Grundsätzlich müssen die Geschäftsführer einer „Limitada“ gleichzeitig Gesellschafter sein. In den Gesellschaftsvertrag können konkrete Beschränkungen der Vertretungsbefugnis eines Geschäftsführers mit Drittwirkung aufgenommen werden.

Es gibt weder gesetzliche Vorschriften über ein Mindestkapital noch muß vor Geschäftsbeginn ein bestimmter Kapitalanteil eingezahlt worden sein²⁵. Bis das durch den *Contrato social* festgelegte Stammkapital voll eingezahlt worden ist, haften alle Gesellschafter unbeschränkt gesamtschuldnerisch in Höhe des gesamten Gesellschaftskapitals. Nach Einzahlung können nur noch

22 Dabei unterliegt der *Contrato social* einer im wesentlichen formellen Nachprüfung.

23 *brasGmbHG* Nr. 3.708/19 Art. 3 § 2.

24 Gemäß Art. 15 *brasGmbHG* haben überstimmte Gesellschafter das Recht, gegen Auszahlung ihres aufgrund der letzten Bilanz bewerteten Geschäftsanteils aus der Gesellschaft auszutreten.

25 Es ist jedoch notwendig, im *Contrato social* den Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen das Stammkapital eingezahlt werden muß (Staatsdekret São Paulo Nr. 51.072/68 Art. 137 Abs. 12 b). Gemäß CACEX-Mitteilung Nr. 78/1 vom 2. 1. 1978 müssen Import- und Exportgesellschaften über ein Mindestkapital verfügen. In der Praxis werden Gesellschaftsverträge vom Handelsregister nur registriert, wenn der Einzahlungszeitraum nicht länger als zwei Jahre seit Gesellschaftsgründung beträgt.

die Geschäftsführer über ihren Anteil hinaus für Gesetzesüberschreitungen oder für Vergehen gegen den *Contrato social* haftbar gemacht werden.

Der Kapitalanteil eines Gesellschafters kann nur mit Zustimmung aller Gesellschafter bzw. entsprechend dem *Contrato social* übertragen werden. Im Gegensatz zum deutschen GmbH-Gesetz darf nach brasilianischem Recht jeder Gesellschafter einer auf unbestimmte Zeit geschlossenen „Limitada“ diese kündigen, wenn im *Contrato social* nichts anderes vereinbart ist²⁶.

Da Einpersonengesellschaften in Brasilien nicht zulässig sind, tritt eine „Limitada“ bei ersatzlosem Ausscheiden eines von nur zwei Gesellschaftern in Liquidation.

Das Gesetz sieht keine Gesellschafterversammlung vor; sie kann aber im *Contrato social* eingerichtet werden, ebenso kann ein gesetzlich nicht erforderliches Aufsichts- oder Beratungsorgan (*Conselho consultivo*) konstituiert werden, das jedoch keine Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung hat.

Die „Limitada“ braucht ihren Jahresabschluß nicht zu veröffentlichen, sie ist jedoch den Steuerbehörden gegenüber zu Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet.

b. Aktiengesellschaft

Die *Sociedade anônima*, welche auch als *Companhia* bezeichnet werden darf, ist in vieler Hinsicht der deutschen Aktiengesellschaft ähnlich. Das brasilianische Aktiengesetz ist Ende 1976 neu gefaßt worden²⁷. Auf die hierzu erschienenen Kommentierungen und sonstigen Veröffentlichungen in deutscher Sprache wird verwiesen²⁸.

Zur Förderung des Kapitalmarktes in Brasilien gewährt die Regierung der offenen Aktiengesellschaft, die ihr Kapital über die Börse oder den gere-

26 *brasHGB* Nr. 556/1850 Art. 335 § 1.

27 *brasAktG* Nr. 6.404/76.

28 Deutsche Übersetzung: Gesetze Nr. 6.404/76 über die Aktiengesellschaften und Nr. 6.385/76 über den Wertpapiermarkt und die Wertpapierkommission von den Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammern. São Paulo, Rio de Janeiro, 1977. ERNST, Das neue brasilianische Aktiengesetz, *Die AG* 1977, 274–281; KRÜGER, Änderungen des brasilianischen Aktienrechts, *IWB* 1977, Fach 8, Gruppe 3, S. 55–62; DERS., Die Aktiengesellschaft in Brasilien, *IWB* 1978, Fach 8, Gruppe 3, S. 85–92; FLORENCE, Die Minderheitsrechte im Neuen Aktiengesetz. In: Geschäftsbericht der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer in São Paulo, 1974–1977, S. 223–229; COTINCO, aaO (Fn. 20), S. 1–7; HESS/SCHÖNE, Rechnungslegungs- und Gewinnverwendungsvorschriften im Rahmen der brasilianischen Aktienrechtsreform von 1976. Überarbeiteter Artikel aus: *WPg* 1977, 369 ff. In: Geschäftsbericht der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer in São Paulo 1974–1977, S. 245–265.

gelten Freiverkehr dem Publikum in bestimmter Weise zugänglich macht („Publikumsgesellschaft“ – Sociedade anônima de capital aberto)²⁹, besondere Steuervergünstigungen. Eine Voraussetzung für die Erzielung von Steuervergünstigungen ist der Streubesitz der Aktien; außerdem werden strenge Anforderungen an den Jahresabschluß, der von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft werden muß, gestellt.

3. Die GmbH als bevorzugte Rechtsform eines Joint Venture in Brasilien

Ein Joint Venture kann in verschiedenen gesellschaftsrechtlichen Formen ausgestaltet werden. Entscheidend ist jeweils, daß zwei oder mehr Unternehmer bzw. Unternehmungen sich zu kaufmännischen Zwecken zusammenschließen. Obwohl es in Brasilien keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, die ausländische Investoren dazu zwingen, brasilianisches Kapital an ihren Investitionen zu beteiligen, wird doch ein guter Teil der deutschen Direktinvestitionen, u. a. aus Gründen vorteilhafter Finanzierung, mit Brasilianern in Form von Joint Ventures durchgeführt, und zwar in der Rechtsform der GmbH oder der AG³⁰.

Wenn eine enge personelle Bindung der Gesellschafter mit dem Vorteil der Haftungsbeschränkung einer Kapitalgesellschaft verknüpft werden soll, dann ist die „Limitada“ die geeignete Rechtsform. Ein besonderer Vorteil der „Limitada“ gegenüber einer Sociedade anônima liegt darin, daß bei der brasilianischen GmbH bestimmte Sonderrechte von Minderheitsgesellschaftern, zum Beispiel bezüglich der Stimmen- und Gewinnverteilung, im Contrato social selbst geregelt werden können. Der Minderheitsgesellschafter kann sicher sein, daß Änderungen des Gesellschaftsvertrags, bei denen sein vertraglich festgelegtes Mitwirkungsrecht nicht berücksichtigt wurde, vom Handelsregister nicht anerkannt und damit nicht wirksam werden.

29 Die „Publikumsgesellschaft“ wurde durch Kapitalmarktgesetz (Lei do mercado de capitais) Nr. 4.728/65 geschaffen; sie ist keine besondere Gesellschaftsform, sondern eine Unterform der „Offenen Aktiengesellschaft“ (Companhia aberta); vergleiche: brasAktG Nr. 6.404/76 Art. 4 und Wertpapiergesetz Nr. 6.385/76 Art. 22. Siehe hierzu: KOCH, RIW/AWD 1974, 695 ff.; FLORENCE, WPg 1974, 552 ff.

30 MINKNER, Probleme ausländischer Investitionen in Lateinamerika – Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge der internationalen Tagung am 13.–14. 10. 1971 in Hamburg. In: Aktuelle Fragen ausländischer Investitionen in Lateinamerika – Information und Diskussion, 1971, S. 21 ff.; BURKHARDT, Joint Ventures von deutschen mittelständischen Unternehmen in Brasilien, RIW/AWD 1977, 389 ff.; W. DORMANN/T. DORMANN, Überlegungen zur Wahl der Gesellschaftsform bei Investitionen in Brasilien. IWB 1978, Fach 8, Gruppe 3, S. 93–98.

Weitere Vorteile einer brasilianischen GmbH gegenüber der AG sind neben der größeren Gestaltungsfreiheit die einfacheren Gründungsmaßnahmen und weniger strenge Formvorschriften beim laufenden Geschäftsbetrieb und damit verbunden geringere Verwaltungskosten³¹. Da die brasilianische GmbH ferner nicht der weitreichenden Prüfungs- und Publizitätspflicht des Aktiengesetzes unterliegt und auch kein Ausschüttungszwang einer Mindestdividende besteht, gilt die „Limitada“ in der Regel als bevorzugte Rechtsform eines Joint Venture³².

III. Die Förderung von Investitionen als Kriterium für Unternehmensgründungen in Brasilien

Förderungsmaßnahmen während des Gründungsstadiums von Tochtergesellschaften und der ersten Zeit ihrer Geschäftstätigkeit gehören zu den wichtigen Investitionskriterien³³. Die Investitionsförderung kann unter verschiedenen Gesichtspunkten gesehen werden: zum Beispiel unter dem Gesichtspunkt der Institutionen, die die Maßnahmen durchführen und verwalten. Danach sind für Brasilien die Förderungen zu unterscheiden in Maßnahmen des Bundes und der Länder und Gemeinden. Die Bundesmaßnahmen betreffen vor allem einerseits den Auf- und Ausbau bestimmter Wirtschaftszweige und andererseits die Investitionen in rückständigen Wirtschaftsräumen; die Länder- und Gemeindemaßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Förderung von Industrieobjekten durch Zurverfügungstellen von Industriegelände und Gewährung von Vorteilen bei den Gemeindesteuern und langfristigen Finanzierungen³⁴.

31 Siehe im einzelnen zum Vergleich zwischen brasilianischer GmbH und AG: Brasilianische Botschaft, aaO (Fn. 7), S. 26.

32 Bei Abhängigkeit von finanziellen Förderungsmaßnahmen durch Brasilien ist die Wahl eines Joint Venture in der Form einer „Limitada“ oder vielmehr als Sociedade anônima de capital aberto auch unter dem Gesichtspunkt zu erwägen, ob die erforderliche Kapital- und Stimmenmehrheit des brasilianischen Partners in der GmbH stets die gewünschte vertrauensvolle Zusammenarbeit gewährleistet; unter Umständen könnte in einem besonderen Fall die weite Aktienstreuung einer Publikumsgesellschaft Vorteile haben.

33 Obwohl in Förderungsprogrammen für Unternehmungen nicht immer zwischen Maßnahmen für Neu- und Erweiterungsinvestitionen getrennt wird, soll hier aus systematischen Gründen wenigstens eine schwerpunktmäßige Trennung vorgenommen werden. Deshalb sind beispielsweise die Exportförderungsmaßnahmen und die Sonderregelungen im Rahmen der Gewinnermittlung unter Abschnitt IV erfaßt.

34 Vergl. HENKEL/MOEBIUS/TREIBER, Investieren in Brasilien. Leitfaden für den deutschen Investor. Rio de Janeiro, Bonn, 1974.

Nach einem anderen Gesichtspunkt kann die Investitionsförderung nach den den Investor begünstigenden Maßnahmen unterschieden werden³⁵; im folgenden werden dementsprechend die Förderungsmaßnahmen gegliedert in Förderung von Neugründungen durch steuerliche Vorteile und Unterstützung ausländischer Investoren durch Finanzierungsprogramme.

Zur Zeit werden staatliche Förderungen vor allem solchen Gesellschaften gewährt, deren Kapitalmehrheit im Besitz von natürlichen oder juristischen Personen liegt, die in Brasilien ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben³⁶.

1. Steuerliche Förderungsmaßnahmen

a. Förderung durch bestimmte Steuererleichterungen

Um Investitionen in den Basisindustrien und anderen besonders wichtigen Industriezweigen sowie auch in verschiedenen geographisch benachteiligten Regionen Brasiliens zu fördern, stellt die brasilianische Regierung steuerliche Förderungsmaßnahmen bereit. Diese finanzpolitischen Maßnahmen³⁷ sehen teilweise oder völlige Steuerbefreiung und Erstattung indirekter Steuern vor.

aa. Förderungswürdige Projekte des industriellen Bereichs werden von dem Industriellen Entwicklungsrat (Conselho de Desenvolvimento Industrial – CDI), der für die Industriepolitik und die damit verbundene Gewährung von steuerlichen und anderen Förderungsmaßnahmen zuständig ist, überprüft und nach nationalen Prioritätsgesichtspunkten zur Förderung vorgehen³⁸. CDI-Förderungsmaßnahmen betreffen vor allem folgende steuerliche Erleichterungen³⁹:

a. Herabsetzung des Einfuhrzolls (Imposto de importação) bestimmter Importe;

35 Ein weiteres Gliederungskriterium für Investitionsförderung wäre die mit den Maßnahmen verfolgte Zielsetzung; siehe hierzu: Kommuniqué der Internationalen Tagung „Lateinamerikanische Modelle der Investitionspolitik: Probleme der ausländischen Direktinvestitionen“, in: Aktuelle Fragen ausländischer Investitionen in Lateinamerika, aaO (Fn. 30), S. 95 f.

36 LIPKAU, Partnerschaftssuche in Brasilien unter veränderten Voraussetzungen. In: Geschäftsbericht, aaO (Fn. 28), S. 189.

37 Siehe: ROTHMANN, Extrafiscalidade e Desenvolvimento Econômico – Die Besteuerung als wirtschaftspolitisches Lenkungsmittel. In: Geschäftsbericht der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer 1966–1970. São Paulo, S. 107–126.

38 Neben industriellen Unternehmungen werden auch Unternehmungen zum Betrieb einer Landwirtschaft als Geschäftszweck vom CDI steuerlich gefördert.

39 Gesetzesdekret Nr. 1.137/70 Art. 1.

b. Gewährung weiterer Zollpräferenzen durch den brasilianischen Zollrat (Conselho de Política Aduaneira – CPA);

c. Erleichterung von Importen durch Herabsetzung der Industrieproduktsteuer (IPI)⁴⁰;

d. Erstattung der IPI bei Erwerb brasilianischer Ausrüstungsgegenstände;

e. Gewährung von Sonderabschreibungen auf brasilianische Ausrüstungsgegenstände des Anlagevermögens.

bb. Zur industriellen Entwicklung der besonders rückständigen Gebiete hat die brasilianische Bundesregierung ein Förderungsprogramm aufgestellt, das verschiedene finanzpolitische Anreize für Investitionen in diesen Gebieten beinhaltet. Die wichtigsten Investitionsgebiete, in denen Förderungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können, sind der Nordosten Brasiliens, das Amazonasgebiet und dort insbesondere die Manaus-Freizone⁴¹.

Dabei sind unter anderem die folgenden steuerlichen Förderungsmaßnahmen vorgesehen:

a. Befreiung von der Körperschaftsteuer (Imposto de Renda) bis zu 50% bei Industriebetrieben, die bereits in den genannten Gebieten tätig sind;

b. Körperschaftsteuerbefreiung für 10 bis 15 Jahre für Industriebetriebe, die neu in den Gebieten gegründet werden⁴²;

c. Körperschaftsteuerbefreiung bis zu 25% für Unternehmungen, die zwar nicht ihren Sitz in den genannten Gebieten haben, die jedoch Teile ihrer Körperschaftsteuerschuld in den Gebieten in eigenen oder in Objekten Dritter investieren⁴³;

d. Herabsetzung des Einfuhrzolls auf Maschinen- und Anlagenimporten für neu gegründete Industriebetriebe in diesen Gebieten, soweit keine gleichwertigen Maschinen und Anlagen in Brasilien hergestellt werden⁴⁴;

40 Die Bundessteuer Imposto sobre Produtos Industrializados – IPI ist eine Mehrwertsteuer auf nahezu alle landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugnisse mit differenzierten Steuersätzen. Bei ihr ist mit gewissen Einschränkungen ein Vorsteuerabzug möglich.

41 Das Förderungsprogramm für den Nordosten wird von der Nordost-Entwicklungsbehörde (Superintendência para o Desenvolvimento do Nordeste – SUDENE, Gesetz Nr. 5.508/68) durchgeführt, dasjenige für das Amazonasgebiet von der Amazonas-Entwicklungsbehörde (Superintendência para o Desenvolvimento da Amazônia – SUDAM, Gesetzesdekret Nr. 756/69) und das Förderungsprogramm der Freihandelszone von der Freihandelszonenbehörde (Superintendência da Zona Franca de Manaus – SUFRAMA, Gesetz Nr. 288/67).

42 Gesetzesdekret Nr. 1.564 vom 29. Juli 1977.

43 Die Steuerersparnisse müssen direkt oder indirekt im Rahmen der Förderungsprogramme investiert werden.

44 Gesetzesdekret Nr. 1.428/75.

e. im Amazonasgebiet können außerdem Industriebetriebe, die das örtliche Rohmaterial verarbeiten, von Steuern befreit werden;

f. darüber hinaus können in *Manaus* noch besondere steuerliche Vergünstigungen für die Freihandelszone gewährt werden.

cc. Die sektoralen Förderungsmaßnahmen betreffen vor allem die Bereiche Fischfang, Forstwirtschaft, Tourismus und Bergbau⁴⁵. Die steuerlichen Erleichterungen für diese Wirtschaftszweige sind ähnlich denen der regionalen Förderungsprogramme.

Im Zusammenhang mit der Unterstützung von Bergbauaktivitäten⁴⁶ werden Unternehmungen steuerlich gefördert, um einerseits den Export von brasilianischen Mineralien zu erhöhen, andererseits den Bergbau und die Verarbeitung von solchen Mineralien zu verbessern, die Brasilien bisher einführt.

b. Investitionsanreiz durch Ertrags- und Transferbesteuerung

Die wichtigste Steuer für die Unternehmung, nämlich die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (*Imposto de Renda*) wurde 1977 reformiert, um sie an die Bilanzierungsvorschriften des Aktiengesetzes anzupassen⁴⁷. Sie beträgt in der Regel 30% des zu versteuernden Einkommens und wird vom Bund erhoben. Körperschaftsteuerpflichtig sind alle juristischen Personen des Privatrechts (*Pessoas jurídicas*) mit Sitz in Brasilien (Territorialitätsprinzip); sie werden als selbständige Steuersubjekte behandelt. Auch Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften gelten als solche Steuersubjekte, ferner natürliche Personen dann, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind, nachhaltig

45 Die steuerlichen Förderungsmaßnahmen für die brasilianische Fischindustrie werden von der Fischfang-Entwicklungsbehörde (*Superintendência para o Desenvolvimento da Pesca - SUDEPE*, Gesetzesdekret Nr. 221/67) verwaltet. Die Förderungsmaßnahmen für die Forstwirtschaft werden durch das nationale forstwirtschaftliche Entwicklungsinstitut (*Instituto Brasileiro de Desenvolvimento Florestal - IBDF*, Gesetzesdekret Nr. 1.134/70 und Gesetz Nr. 5.106/66), die für die Erweiterung des Fremdenverkehrswesens werden von der brasilianischen Touristenagentur (*Empresa Brasileira de Turismo - EMBRATUR*, Gesetzesdekret Nr. 1.191/71) betreut.

46 Gesetzesdekret Nr. 76.186/75 Art. 197 und 198.

47 Gesetzesdekret Nr. 1.598 vom 26. Dezember 1977. - Zum neuen brasilianischen Körperschaftsteuerrecht siehe: PROBST, Anpassung des Steuergesetzes an das Aktiengesetz vom 15. Dezember 1976. In: Geschäftsbericht, aaO (Fn. 28), S. 231-242; SCHWARZ, Änderungen des brasilianischen Körperschaftsteuerrechts, IWB 1978, Fach 8, Gruppe 2, 45 f.; DERS., WPg 1978, 589 ff. Siehe ferner zum brasilianischen Steuersystem: HINNE, RIW/AWD 1971, 221 ff.; HORN, WPg 1971, 265 ff.; METZGER, aaO (Fn. 11).

Handel oder Dienstleistungen betreiben oder wenn sie beruflich mit Immobilien handeln.

Einem ausländischen Investor kommen über die nationalen Steuergesetze hinaus auch internationale Steuervereinbarungen zugute, zum Beispiel das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 27. Juni 1975⁴⁸.

aa. Alle Dividenden aus der Investition, die Unternehmern bzw. Unternehmungen zufließen, die ihren Sitz nicht in Brasilien haben, unterliegen außer der 30%igen *Imposto de Renda*⁴⁹ einer einheitlichen Quellensteuer (*Imposto de Renda na fonte*) von 15%⁵⁰. Betriebsstätten werden ebenfalls zusätzlich zur Körperschaftsteuer der 15%igen Quellensteuer unterworfen⁵¹.

Die Quellensteuer wird nur auf Dividenden oder Betriebsstättengewinne erhoben, die gezahlt oder überwiesen wurden. Die Begrenzung des Quellensteuersatzes gilt nach Abs. 9 des Protokolls zum DBA nur dann, wenn die Einkünfte der brasilianischen Unternehmung aus sogenannter aktiver Tätigkeit im Sinne des Abs. 8 des Protokolls stammen; andernfalls beträgt die Quellensteuer 25%⁵².

In Deutschland wird zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Dividende von einer brasilianischen Beteiligungsgesellschaft, deren Kapital zu mindestens 25% dem deutschen Investor gehört, von der Besteuerung ausgenommen⁵³. Voraussetzung ist nach Abs. 8 des Protokolls, daß die brasilianische Gesellschaft zu mindestens 90% aktive Tätigkeiten ausübt, andern-

48 Text des DBA und Protokoll in: BGBl. 1975 II S. 2245-2270. Siehe auch BGBl. 1976 II S. 200. Zum deutsch-brasilianischen DBA siehe: KRABBE, DB 1974, 1641 ff.; DERS., DB, 1976, 746 f.; PAUKA, RIW/AWD 1975, 142 ff.; HORN, WPg 1976, 106 ff.; FLICK/KRABBE, Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland - Brasilien. Hrsg.: Deutsch-Südamerikanische Bank, Hamburg, 1976.

49 Bemessungsgrundlage ist der um die 30%ige Körperschaftsteuer gekürzte Gewinn, so daß die Gesamtbelastung im Normalfall 33,5% des Gewinns ausmacht. - Für das Rechnungsjahr 1978 wurde noch eine 5%ige Ausschüttungssteuer erhoben (Gesetzesdekret Nr. 1.598/77, Art. 67, Abs. 3).

50 DBA Art. 10 Abs. 2.

51 DBA Art. 10 Abs. 6. - Der Gewinn der rechtlich unselbständigen Betriebsstätte gilt als ausgeschüttet, sobald er gutgeschrieben wird. Von der Betriebsstätte vermittelte Direktlieferungen der ausländischen Unternehmung an brasilianische Käufer gelten als steuerpflichtige Eigengeschäfte.

52 Aktive Einkünfte sind solche aus Produktion, Vertrieb, Vermietung und bestimmten Dienstleistungen innerhalb Brasiliens. Hat die brasilianische Unternehmung gemischte Einkünfte, so müssen mindestens 90% ihrer Einkünfte aus den aktiven Tätigkeiten herrühren.

53 DBA Art. 24 Abs. 1 Satz 1 c.

falls gilt nach Art. 24 Abs. 2 DBA der Grundsatz der deutschen Besteuerung unter Anrechnung der brasilianischen Quellensteuer.

Hält der deutsche Investor weniger als 25% des stimmberechtigten Kapitals, aber mindestens 10%, so gilt die Freistellung von der deutschen Besteuerung nicht, sondern die Dividenden unterliegen der deutschen Steuer unter Anrechnung der brasilianischen Quellensteuer⁵⁴. Dabei wird für das Anrechnungsverfahren eine Quellensteuer von 25% statt 15% fingiert, wodurch eine gewisse Steuerentlastung eintritt, die einen Investitionsanreiz bieten soll⁵⁵. Auch hier ist die Steuervergünstigung von der aktiven Tätigkeit der brasilianischen Betätigung abhängig⁵⁶.

Hält der deutsche Investor weniger als 10% am stimmberechtigten Kapital, gilt ebenfalls die Anrechnungsmethode, wobei die brasilianische Quellensteuer in Höhe von 20% fingiert wird, wenn die brasilianische Gesellschaft im wesentlichen aktive Tätigkeiten ausübt⁵⁷.

Der Gewinn der brasilianischen Betriebsstätte ist grundsätzlich von der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer freigestellt, wird jedoch bei der Bemessung des deutschen Steuersatzes für das deutsche Einkommen berücksichtigt (sogenannte Befreiung mit Progressionsvorbehalt). Das gilt jedoch nur, wenn die Betriebsstätte im wesentlichen aktive Einkünfte hat; andernfalls wird der Betriebsstättengewinn unter Anrechnung der brasilianischen Steuern auch der deutschen Besteuerung unterworfen⁵⁸, wobei die Quellensteuer in Höhe von 25% erhoben wird⁵⁹.

bb. Voraussetzung für die Überweisung von Gewinnen aus Brasilien (und auch für die Kapitalrückführung) ist die Anmeldung des investierten Kapitals bei der Zentralbank⁶⁰. Bei dem registrierten Kapital gibt es keine absolute Begrenzung für Gewinnüberweisungen. Es wird jedoch neben der Quellensteuer eine progressive Zusatzsteuer (Imposto sublementar) auf überhöhte Gewinnüberweisungen (Nettodividende) erhoben, wenn die Dividendenüberweisung einen Betrag erreicht, der 12% des gesamten angemeldeten Fremdwährungskapitals im letzten Dreijahresdurchschnitt übersteigt⁶¹.

54 DBA Art. 24 Abs. 2.

55 DBA Art. 24 Abs. 3 a.

56 DBA-Protokoll Abs. 9.

57 DBA Art. 24 Abs. 3 a.

58 DBA Art. 24 Abs. 2.

59 DBA-Protokoll Abs. 9.

60 Gewinntransfersgesetz (Lei de remessa de lucros) Nr. 4.131/62 in der Fassung des Gesetzes Nr. 4.390/64 und Gesetzesdekret Nr. 55.762/65.

61 Die Zusatzsteuer (Gewinntransfersgesetz Nr. 4.131/62 Art. 13) bleibt von dem DBA unberührt (Art. 2 Abs. 1 b DBA); sie ist jedoch auf die deutsche Einkommen-/Körperschaftsteuer voll anzurechnen (strittig), so mit Begründung von LINSINGEN, DB 1976, 2184.

Die Zusatzsteuer beträgt stufenweise 40%, 50% und 60% bei Gewinntransfer von über 12%, 15% und 25% des durchschnittlichen registrierten Fremdwährungskapitals. Da Quellensteuer und Zusatzsteuer zu Lasten des Dividendenempfängers gehen, ist der Ausschüttungsbetrag entsprechend zu erhöhen, wenn eine bestimmte Nettodividende überwiesen werden soll⁶².

Die Gewinne aus investiertem Auslandskapital können auch reinvestiert werden, und zwar wieder unter Anmeldung bei der Zentralbank. Wenn die registrierte Reinvestition mindestens fünf Jahre gehalten wird, darf sie frei von der Zusatzsteuer als Kapital in das Ausland zurückgeführt werden.

2. Finanzielle Förderungsmaßnahmen durch Darlehen

Unter staatlicher Aufsicht⁶³ werden in Brasilien Finanzierungsprogramme für besondere Ziele und bestimmte Unternehmungen durchgeführt. Eine Reihe solcher Programme ist von der nationalen Entwicklungsbank vorgesehen (Banco Nacional de Desenvolvimento Econômico – BNDE). Sie betreffen in der Regel auch eine Beteiligung der Entwicklungsbank bis zu einem bestimmten Prozentsatz an der Investition. Ein solches Programm ist zum Beispiel der Finanzplan für kleine und mittlere Unternehmungen (Programa de Crédito Orientado para Pequenas e Médias Empresas – PROPEME).

Am meisten beansprucht werden in Brasilien Darlehen, die vom Fonds zur Finanzierung von in Brasilien hergestellten Maschinen und Ausrüstungen (Fundo de Financiamento para Aquisição de Máquinas e Equipamentos Industriais – FINAME) gewährt werden. Diese Darlehen werden jedoch nur gewährt, wenn sowohl der Käufer als auch der Verkäufer von Maschinen und Ausrüstungen im Mehrheitsbesitz eines in Brasilien ansässigen Unternehmers stehen⁶⁴.

62 Zur Problematik verdeckter Gewinnausschüttungen im Zusammenhang mit Dienstleistungsexport nach Brasilien siehe: SCHWARZ, WPg 1978, 594 ff.; VON LINSINGEN, DB 1976, 2181–2184; HELLWIG, RIW/AWD 1976, 407 ff.; SCHWARZ, Rechtslage und Vertragsgestaltung bei Technologietransfer nach Brasilien. In: IWB 1978, Fach 8, Gruppe 3, S. 71–84; DERS., RIW/AWD 1978, 105 ff.

63 Industrieller Entwicklungsrat (Conselho de Desenvolvimento Industrial – CDI), der sich aus den Ministern für Industrie und Handel, Planung, Finanzen, Inneres, Bergbau und Energie sowie den Präsidenten der Zentralbank, der Bank von Brasilien und der nationalen Entwicklungsbank, den Präsidenten der nationalen Industrie- und Handelsvereinigung und dem Generalinspektoren der brasilianischen Bundeswehr zusammensetzt. – Dekret Nr. 67.706/70 Art. 2.

64 Gemäß CDI-Erlaß Nr. 513 vom 2. Februar 1977 ist eine unerläßliche Voraussetzung für die Finanzierung durch staatliche Kreditinstitute (ebenso wie für

Auch sind Programme zur Förderung des Exports entwickelt worden, in deren Rahmen die brasilianischen Geschäftsbanken besonders günstige Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

IV. Die Förderungsmaßnahmen bei künftiger Unternehmenserweiterung bzw. -erneuerung als Anreiz für Unternehmensgründungen in Brasilien

Der vorausplanende Unternehmer wird bei seiner Investitionsentscheidung auch bedenken, ob und wie seine Investition künftig erweitert bzw. erneuert werden kann. Ein Land, das seine Entwicklungspläne durch Förderungsmaßnahmen unterstützt, wird unter sonst gleichen Bedingungen einem anderen nicht fördernden Land vorgezogen werden. Solche Förderungsmaßnahmen können einerseits die Erleichterung der Außenfinanzierung, wie zum Beispiel Steuererleichterungen und begünstigte Darlehensgewährung, und andererseits die Erleichterung der Innenfinanzierung durch bilanzielle Maßnahmen mit steuerlicher Wirkung betreffen.

1. Förderungsmaßnahmen zur Erleichterung der Außenfinanzierung

a. Steuerliche Förderung des Außenhandels

Für Maschinen und Ausrüstungen, Werkzeuge usw., die nicht im Inland hergestellt werden und die in besonderen industriellen Schwerpunktprojekten Verwendung finden⁶⁵, hat die brasilianische Regierung Vorschriften erlassen, die eine Steuererminderung oder unter besonderen Bedingungen mit Genehmigung des Staatspräsidenten einen Steuererlaß für Importzölle und für die Industrieprodukt- und Warenhandelsmehrwertsteuer (IPI und ICM) vorsehen⁶⁶.

Besonders gefördert wird der brasilianische Export durch folgende Maßnahmen⁶⁷:

Lieferungen an Regierungsorgane), daß Maschinen und maschinelle Anlagen und Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung unter Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestanteils an nationaler Produktion hergestellt werden, wie es in der CDI-Entscheidung Nr. 49/76 vorgesehen ist.

65 Ausnahmsweise können nach dem Gesetzesdekret Nr. 1.236/72 auch komplette Industrieanlagen zollfrei eingeführt werden.

66 Gesetzesdekret Nr. 1.428/75 Art. 1 § 2. – Zur IPI siehe S. 345. Die Landessteuer Imposto sobre a Circulação de Mercadorias – ICM ist eine Mehrwertsteuer auf alle Warenumsätze.

67 Zu weiteren Maßnahmen siehe: DO AMARAL, Industrialisierung in Brasilien – Zur Politik der Imports substitution; Schriftenreihe des Instituts für Iberoamerika-Kunde, Bd. 28, 1977; SCHWARZ, Exportförderung in Brasilien. Staat-

- a. Erlaß der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer auf Gewinne aus Exportgeschäften⁶⁸;
- b. Ermäßigung oder Befreiung bzw. Erstattung der Quellensteuer auf Zinszahlungen für Fremdwährungsdarlehen, auf Provisionen usw.⁶⁹;
- c. Befreiung von Zöllen und Steuern auf importierte Güter, die der Weiterverarbeitung zu Exportzwecken dienen (Draw-Back-Verfahren);
- d. Befreiung der Exporte von IPI und ICM⁷⁰;
- e. Steuerabzugsfähigkeit von Aufwendungen für die Geschäftstätigkeit ausländischer Niederlassungen und die Beteiligung an ausländischen Ausstellungen und Werbemaßnahmen⁷¹.

b. Förderung durch Finanzierungshilfen

Der bereits unter den Förderungsmaßnahmen bei Unternehmensgründung erwähnte PROPEME-Plan⁷² finanziert auch die Erweiterung der kleinen und mittleren Gesellschaften. Außerdem werden für Erweiterung und Modernisierung Mittel aus dem Sozialen Integrationsprogramm (Programa de Integração Social – PIS) vornehmlich an „Offene Aktiengesellschaften“ vergeben.

Die vom CDI geförderten Projekte können eine finanzielle Förderung durch Vorausfinanzierung zum Beispiel von Importen und Exporten erhalten⁷³.

In den Genuß dieser Förderungsmaßnahmen kommen vor allem solche Gesellschaften, bei denen die Mehrheit der Anteilseigner ihren Sitz in Brasilien hat.

liche Vergünstigungen – Finanzierungshilfen – Kreditversicherungen – Förderung von Trading Companies. IWB 1978, Fach 8, Gruppe 2, S. 47–54; Deutsch-Südamerikanische Bank AG (Hrsg.), Brasilien: Außenhandels- und Devisenbestimmungen, Hamburg, 1975; R. RESCH/R. RESCH, Die brasilianischen Exportförderungsmaßnahmen. In: Geschäftsbericht, aaO (Fn. 37), S. 79–93; VERVUERT, Perspektiven und Gestaltungsmöglichkeiten der Handelsbeziehungen. In: Geschäftsbericht, aaO (Fn. 28), S. 174 ff.

68 Gesetzesdekret Nr. 1.158/71 Art. 1.

69 Gesetzesdekret Nr. 64.833/69 Art. 12.

70 Dekrete Nr. 70.162/72 Art. 9 Abs. 1 und Nr. 5.410/74 Art. 4 Abs. 3.

71 Dekret Nr. 76.186/75.

72 Vergleiche S. 349.

73 Als weitere Exportförderungsmaßnahme ist die Exportkreditversicherung durch die Regierung anzusehen. – Eine besondere Exportförderung erfolgt über Trading Companies (Empresas comerciais exportadoras, Gesetzesdekret Nr. 1.248/72), die Industriegüter nur für den Export aufkaufen. Zur Unterstützung der Trading Companies dient die brasilianische Lager- und Handelsgesellschaft (Companhia Brasileira de Entrepósitos e Comércio – COBEC) durch Errichtung und Finanzierung von Warenlagern in Brasilien und im Ausland.

2. Bilanzielle Maßnahmen zur Förderung der Innenfinanzierung

a. Aufwertung des Anlagevermögens

Die jährliche Aufwertung der Buchwerte des Anlagevermögens ist Teil der brasilianischen Inflationsbilanzierung⁷⁴. Sie bewirkt unter anderem, daß Scheingewinne zum Teil durch höhere Abschreibungen kompensiert werden.

Gesellschaften, die ihre Produktion exportieren, dürfen ihr Anlagevermögen zusätzlich über die offiziellen Aufwertungsindices hinaus bis zum Marktwert erhöhen, so daß das Abschreibungsvolumen noch größer wird; sie müssen sich allerdings dazu verpflichten, ihre Exportaktivitäten auszuweiten⁷⁵.

b. Verkürzung der Abschreibungszeiten

Zu den Förderungsmaßnahmen des CDI gehört die Zulassung von höheren Abschreibungen durch Verkürzung von Abschreibungszeiten, jedoch nur auf Maschinen und Ausrüstungen, die in Brasilien hergestellt worden sind⁷⁶.

V. Die Rückführungsgarantie für eingesetzte Mittel als Absicherung von Auslandsinvestitionen in Brasilien

Schließlich ist für die Investitionsentscheidung die finanzrechtliche Regelung der Rückführung investierter Mittel von erheblicher Bedeutung. Dabei sind zwei Problemkreise zu beachten, nämlich einmal die devisarechtliche Zulässigkeit eines laufenden Zins- und Kapitaldienstes auf Auslandsdarlehen und zum anderen die Repatriierung des Gesellschaftskapitals bei Auflösung der Gesellschaft oder Veräußerung der Anteile.

⁷⁴ Siehe zum Prinzip des brasilianischen Geldwertkorrektursystems: HESS/LEGE, WPg 1976, 345 ff.; HORN, DB 1977, 1424 f. – Die mit dem Gesetzesdekret Nr. 1.598/77 im Vorgriff auf eine generelle Steuerreform geschaffenen Bestimmungen über die Besteuerung des Einkommens juristischer Personen enthalten auch eine Anpassung der Geldwertkorrektur an das brasAktG Nr. 6.404/76. Siehe dazu: PROBST, aaO (Fn. 47), S. 234 ff.

⁷⁵ Gesetzesdekret Nr. 1.532/77.

⁷⁶ Gesetzesdekret Nr. 1.137/70 Art. 1 d. – Eine wichtige Rolle spielen im Rahmen der Ertragsbesteuerung von Unternehmungen die Absetzungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten aller mehrjährig nutzbaren Anlagegüter und die sonstigen steuerlichen Vorschriften hinsichtlich des Investitionsaufwandes. Ihre Bedeutung für die Steuerbelastung der Unternehmungen und damit auch für die internationale Vergleichbarkeit wird jedoch häufig überschätzt. Siehe dazu: MENNEL, RIW/AWD 1976, 321 ff.

1. Begünstigung von Fremdwährungsdarlehen

Die bei der Zentralbank zu registrierenden Fremdwährungsdarlehen⁷⁷ müssen in Brasilien in gleich hohen Raten über die Laufzeit verteilt zurückgezahlt werden. Auf die Überweisung von Zinsen wird normalerweise eine Quellensteuer von 25% erhoben, die unter bestimmten Bedingungen zusammen mit den Finanzierungskosten vom Finanzminister vermindert oder erlassen werden kann⁷⁸.

Nach Art. 11 Abs. 2 b DBA ist die brasilianische Quellensteuer auf 15% reduziert. Die aus Brasilien stammenden Zinserträge werden in Deutschland nach Art. 11 Abs. 1 DBA der Besteuerung unterworfen, wobei jedoch nach Art. 24 Abs. 3 b DBA 20% des Bruttobetrag der Zinsen auf die deutschen Steuern angerechnet werden, so daß ein zusätzlicher Finanzierungsanreiz gegeben wird.

2. Kapitalrepatriierung bei Unternehmensauflösung oder Anteilsveräußerung

Nach dem Gewinntransfersgesetz muß der Transfer von Kapital, Gewinnen, Lizenzgebühren usw. von und nach Brasilien sowie die Reinvestition in die brasilianische Unternehmung bei der brasilianischen Zentralbank registriert werden⁷⁹. Wenn die gesetzlichen Formalitäten erfüllt sind, kann das in der eingebrachten Währung angemeldete Kapital auch bei Auflösung oder Veräußerung der Unternehmung in nomineller Höhe aus Brasilien repatriert werden, es sei denn, daß das Kapital durch Verluste aufgezehrt wird.

VI. Zusammenfassende Überlegungen zu Unternehmensgründungen in Brasilien

Wenn ein Investitionsland wie Brasilien das Eigentum des Investors und die freie Verfügbarkeit über das Eigentum durch die Verfassung garantiert,

⁷⁷ Gesetzesdekrete Nr. 1.215/74 und 1.351/74.

⁷⁸ Gesetzesdekret Nr. 1.351/74 Art. 9 in der Fassung von Gesetzesdekret Nr. 1.411/75 sowie EntschlieÙung Nr. 335/75 der Zentralbank. – Gemäß Gesetzesdekret Nr. 1.598/77 durften zur Reduzierung der Auslandsverschuldung bis Ende 1978 ausländische Darlehen auch in Kapital umgewandelt werden, was der Unternehmung steuerliche Vorteile bringt.

⁷⁹ Gewinntransfersgesetz Nr. 4.131/62 in der Fassung des Gesetzes Nr. 4.390/64 und Gesetzesdekret Nr. 55.762/65.

dann sind die Voraussetzungen für Investitionsüberlegungen gegeben. Dabei sind für Investitionsentscheidungen primär die wirtschaftlichen Voraussetzungen von Unternehmensgründungen, wie zum Beispiel Absatzmarkt, Rohstoffvorkommen, Arbeitskräftepotential, Infrastruktur usw., zu prüfen, wobei den Investitionsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden in Brasilien wesentliche Bedeutung sowohl für das Unternehmen als auch für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zukommt. Hier sind vor allem die finanz- und steuerrechtlichen Möglichkeiten einer Investitionsförderung zu untersuchen, und zwar unter den Gesichtspunkten einer Unterstützung anlässlich der Unternehmensgründung und weiterer Investitionshilfen für den laufenden und expandierenden Betrieb. In Brasilien werden zu diesem Zweck erhebliche Förderungsmaßnahmen gewährt, und zwar vor allem den Joint Ventures mit in Brasilien ansässigen Mehrheitsgesellschaftern und den exportierenden Unternehmungen.

Nachdem die Investition unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft ist und verantwortet werden kann, ist die rechtliche Ausgestaltung der Unternehmung zu untersuchen. Trotz der dargestellten Vielfalt von gesellschaftsrechtlichen Unternehmensformen wird in Brasilien überwiegend die rechtliche Investitionsform der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewählt. Dies ist im Gegensatz zu den Verhältnissen in anderen Ländern zum Teil darauf zurückzuführen, daß es bei den Handelsgesellschaften in Brasilien keinen Unterschied in der steuerlichen Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaft gibt und deshalb Kriterien wie Unternehmerhaftung, Gründungsformalitäten, statutarische Flexibilität, Publizität und Kreditfähigkeit einer Unternehmensform in den Vordergrund der Überlegungen zur Unternehmensgründung rücken. Unter diesen Gesichtspunkten sind sowohl die AG als auch die GmbH vorteilhaft, wobei die Aktiengesellschaft dem finanzstarken Investor am Kapitalmarkt Vorteile bringt, während die Gesellschaft mit beschränkter Haftung für den Minderheitsgesellschafter eine große Einflußmöglichkeit auf die Geschäftsführung durch entsprechende Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages ermöglichen kann⁸⁰.

80 Siehe zu den Erfahrungen bei Investitionen in Brasilien: JOŁOWICZ, *Auslandsinvestitionen in Brasilien. Rechtsgrundlagen und Erfahrungen*. Reihe: *Private Auslandsinvestitionen in Lateinamerika*, Nr. 6, 2. Aufl., Hamburg, 1977, S. 325-392; ЛІРКАУ, *Brasil-Investitionen. Unternehmerische Motivation und Erfahrungen*. Hrsg.: *Deutsch-Südamerikanische Bank AG*, Hamburg, 1977.